



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum · Hölderlinstraße 1 · 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Drs. 5/4297/VL 5/2510 – A 6.1 Schr
vom 02.07.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Datum
11.09.2012

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Thüringer Landtages zum Thüringer Landesplanungsgesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung, Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Fragen des Ausschusses für Bau, Landesentwicklung und Verkehr) (Beschluss-Nr. 09/300/2012)

Mit dem Schreiben des Thüringer Landtages vom 02.07.2012 erhält die RPG Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Novellierung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (Stand 12.04.2012) die Gelegenheit, bis zum 10.09.2012 schriftlich Stellung zu nehmen.

Die RPG Südwestthüringen hat bereits zum 1. Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes (Stand: Juli 2011) eine Stellungnahme mit Schreiben vom 20.09.2011 gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr abgegeben. Aus dieser Stellungnahme wurden insbesondere die Anregungen / Einwendungen zu § 5 Absatz 1, § 5 Absatz 4 und § 13 Absatz 4 berücksichtigt, was ausdrücklich begrüßt wird.

Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen haben den vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 5/4297), den Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 5/2519) und die Fragen des Ausschusses für Bau, Landesentwicklung und Verkehr geprüft und beraten und beziehen wie folgt Stellung.

Der durch das Thüringer Kabinett verfolgte Ansatz, die notwendige Überarbeitung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) in Folge der Novelle des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) auch für eine inhaltliche Straffung des Gesetzestextes zu nutzen, wird grundsätzlich unterstützt.

Aus der Sicht der RPG Südwestthüringen werden sowohl beizubehaltende inhaltliche Regelungen noch einmal ausdrücklich bekräftigt, als auch notwendige Ergänzungen und Änderungen vorgebracht.

1. Zum Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetz (Drucksache 5/4297, Stand 12.04.2012)

- Regelungen ohne Änderungsbedarf

Die im vorgelegten Entwurf des Gesetzestextes enthaltenen Regelungen im

- § 3 Absatz 2, Satz 1,
 - § 4 Absatz 3,
 - § 5 Absatz 1,
 - § 5 Absatz 2,
 - § 5 Absatz 4,
 - § 10 Absatz 3,
 - § 11 Absatz 3,
 - § 13 Absatz 3,
 - § 13 Absatz 4
 - § 14 Absätze 1 und 2,
 - § 15 Absätze 1, 3, 4 und 5 sowie
 - § 16 Absatz 2
- sind beizubehalten.

- Ergänzungen / Änderungen zu Regelungen

- § 1 Absatz 3:
Für die neu aufgenommenen, programmatischen Leitvorstellungen plädiert die RPG Südwestthüringen für eine Streichung. Gegebenenfalls können diese im künftigen Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 verankert werden.
- § 3 Absatz 1:
Im Text fehlt hinter § 10 die zugehörige Gesetzesbezeichnung „ROG“.
- § 3:
Redundanzen zwischen den Abs. 2, 3, 4 und teilweise 5 sollten vermieden werden.
- § 4:
Der Anspruch der Evaluierung und Anpassung der Regionalpläne gemäß § 5 Absatz 6 (einschließlich Vorgaben von Fristen) ist auch an das LEP zu stellen. Demzufolge sollten entsprechende Ergänzungen im § 4 erfolgen.
- § 4 Absatz 4:
Die gegenüber dem 1. Entwurf des ThürLPIG geänderte Formulierung „Das Landesentwicklungsprogramm wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt“ sollte überprüft werden.
- § 5 Absatz 6:

Es bedarf der Klarstellung, was unter den im Satz 1 enthaltenen Ansprüchen „... wird kontinuierlich evaluiert...“ und „... orientiert an den Zielen der Raumordnung ...“ zu verstehen ist.

Die im Satz 2, 1. Halbsatz gegenüber dem 1. Gesetzentwurf geänderte Formulierung „ ...Spätestens sieben Jahre nach seiner Genehmigung muss der Regionalplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden...“ ist wieder durch „soll“ zu ersetzen.

Klärungsbedürftig ist die im Satz 2, 2. Halbsatz verwendete Formulierung „... ab Kenntnis vom Vorliegen des Änderungsgrundes ...“.

Die im Satz 5 enthaltene Befristung der Verfahrensdauer von Regionalplanänderungen (d.h. des Gesamtplanes) auf drei Jahre bis zur Vorlage zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde wird in Anbetracht der gestiegenen Ansprüche an die Ermittlung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials bzw. der durchzuführenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen sowie deren sachgerechte Bewertung und Abwägung für nicht realistisch angesehen. Hier bedarf es längerer Fristen (5 Jahre) oder geeigneter alternativer Regelungen.

▪ **§ 5:**

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung bei Änderungen des Regionalplanes wird das Erfordernis gesehen, im § 5 eine Frist für seine Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde einzuführen. Aus praktischen Erwägungen wäre eine Frist von 6 Monaten angemessen und auch realistisch.

- **Allgemeine Anregung**

Zur Klarstellung bzw. im Sinne der besseren Handhabung des neuen Thüringer Landesplanungsgesetzes wird empfohlen, an geeigneter Stelle im Gesetz oder seiner Begründung die Regelungen des ROG zu benennen, die unmittelbar gelten (z.B. Umweltprüfung, Inkrafttreten des Planes mit Veröffentlichung usw.).

- **Hinweis in Bezug für die Anwendung**

Generell sollte der im 1. Entwurf des ThürLPIG vorgenommene Verweis auf den jeweiligen Stand eines zitierten Gesetzes beibehalten werden.

Begründung:

Zu § 1 Absatz 3:

Besagte Leitvorstellungen sollen laut Begründung neben den im § 2 ROG enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung gelten. Während es sich bei diesen Grundsätzen der Raumordnung um klar definierte Rechtsbegriffe handelt, ist dies bei den aufgezeigten Leitvorstellungen nicht der Fall. Der gewollte programmatische Charakter ist auch nur zum Teil erkennbar. Zudem enthalten diese Leitvorstellungen zum Teil sinngemäße bzw. oftmals fast wortgleiche Formulierungen aus § 2 ROG bzw. reine Faktendarstellungen oder Annahmen. Im Sinne der Normenklarheit sind diese Leitvorstellungen nicht im Gesetz zu verankern. Die RPG Südwestthüringen empfiehlt, diese Leitvorstellungen dem LEP Thüringen 2025 als Grundlage für abzuleitende Ziele und Grundsätze der Raumordnung voranzustellen.

Zu § 3 Absatz 1:

Die Ergänzung „ROG“ ist der Klarheit und Anwendbarkeit der getroffenen Regelung geschuldet.

Zu § 3:

Der § 3 ist gegenüber dem 1. Entwurf des ThürLPIG geändert worden. Dabei treten inhaltlich jetzt Dopplungen auf. So wird z.B. der Bezug zu § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG (Frist- und Auslegungsverkürzung) sowohl im Abs. 2 als auch im Abs. 3 hergestellt, obwohl der 1. Satz des Abs. 3 explizit darauf hinweist, dass die Regelungen des Abs. 2 auch für die im Abs. 3 genannten Beteiligten gelten. Ähnlich verhält es sich bei den Regelungen zu nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und zur Nutzung elektronischer Informationstechnologien. Inhaltlich gleiche Regelungsbestrebungen sollten möglichst gebündelt bzw. klar und einfach dargestellt werden.

Zu § 4:

Die Notwendigkeit der Überprüfung und Anpassung / Änderung ist als Anspruch an alle Raumordnungspläne zu sehen. Demzufolge sollten dazu auch für das Landesentwicklungsprogramm Aussagen im § 4 getroffen werden. Gleiches gilt auch für die Fristsetzung zur Durchführung von Verfahren, wenn z.B. Änderungsgründe bekannt geworden sind.

Zu § 4 Absatz 4:

Die im 1. Entwurf des ThürLPIG enthaltene Formulierung („Das LEP wird von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.“) erschien in ihrem Sprachduktus klarer formuliert. Nicht erkennbar wird, ob mit der neuen Sprachregelung auch eine andere Verfahrensweise der Inkraftsetzung beabsichtigt ist. In der Begründung des Gesetzentwurfes sind hierzu keine Aussagen enthalten.

Zu § 5 Absatz 6:

- Satz 1

Die gewählten Formulierungen werfen Fragen auf. So stellt das Wort „kontinuierlich“ einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der die Handhabung und Umsetzung erschwert. Hier sollte eine klare und verständliche Norm gesetzt werden.

Auch die Formulierung „orientiert an den Zielen der Raumordnung“ ist problematisch, da Ziele der Raumordnung generell eine Beachtungspflicht nach sich ziehen bzw. wäre klarzustellen, was hier mit Zielen der Raumordnung gemeint ist.

- Satz 2, 1. Halbsatz

Einerseits ist vorgegeben, dass der Regionalplan kontinuierlich evaluiert und angepasst wird und andererseits muss er spätestens nach 7 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies ist zum einen redundant und in der Regelungsklarheit nicht Ziel führend. Außerdem sollten die Vorgaben für den Träger der Regionalplanung Ermessensspielräume im Sinne des **Subsidiaritätsprinzips / Gegenstromprinzips** beinhalten.

- Satz 2, 2. Halbsatz

Erläuterungsbedürftig ist auch die – im Zusammenhang mit der notwendigen Regionalplanänderung spätestens 7 Jahre nach seiner Genehmigung – gewählte Formulierung „... ab Kenntnis vom Vorliegen des Änderungsgrundes ...“. Da der RPG Südwestthüringen häufiger und in verschiedenster Form Änderungsgründe für ihren Regionalplan angetragen werden, wäre u. a. klarzustellen, wann es sich um einen relevanten Änderungsgrund handelt.

- Satz 5

Die enthaltene Regelung, Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Verfahrens zur Genehmigung vorzulegen, wird hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung als nicht Ziel führend bewertet. Auf Grund der immer höher werdenden Ansprüche an die Verfahrensdurchführung, im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Anforderungen (z.B. Umweltprüfung und FFH - Verträglichkeitsprüfung) sowie abwägungsrelevanten konzeptionellen Anforderungen (Fachgutachten) erhöht sich auch die Komplexität des Verfahrens. Gleichzeitig wird das Verfahren auch von äußeren Faktoren beeinflusst, welche durch den Träger der Regionalplanung nicht beeinflusst werden können, die aber unmittelbaren Einfluss auf eine sachgerechte Abwägung und damit auf die notwendigen Verfahrensschritte haben (z.B. neue Sachstände bei Umweltbelangen). Eine Fristsetzung würde ausgehend von den Erfahrungen aus den bisherigen Verfahren insofern das Abwägungsergebnis präjudizieren, da maximal nur noch ein Beteiligungsverfahren (bezogen auf den Gesamtplan) in der genannten Frist realistischerweise umgesetzt werden könnte. Dies würde dazu führen, dass das Abwägungsverhalten und damit die Gewichtung der einzustellenden Belange zur Sicherung der Fristwahrung quasi vorherbestimmt wären. Eine Fristsetzung bezogen auf das Gesamtverfahren ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der RPG Südwestthüringen auch als unangemessener Eingriff in ihre Planungshoheit im Sinne einer sorgfältigen und gewissenhaften Ermittlung des Abwägungsmaterials und der sachgerechten Abwägung zu werten. Die Option der Fristverlängerung (in begründeten Fällen) ändert nichts grundsätzlich

an diesem Sachverhalt. Außerdem würde dies das gesamte Verfahren unnötig durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand belasten / verlängern und dies sollte ja gerade nicht das Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens sein.

Zu § 5 :

Im Sinne der Beschleunigung / Verkürzung von Verfahren erachtet es der Träger der Regionalplanung in Südwestthüringen für sinnvoll und erforderlich, eine Fristregelung für die Genehmigung von Regionalplänen in § 5 zu verankern. Als angemessene Genehmigungsfrist wird ein Zeitraum von 6 Monaten gesehen. Der Regelungsanspruch sollte sich an den Genehmigungsregelungen des BauGB zur Bauleitplanung orientieren.

Zu Allgemeine Anregung:

Im Sinne der praktischen Handhabung des Gesetzes wird angeregt, diejenigen gesetzlichen Regelungen des ROG, die neben den Regelungen des ThürLPIG unmittelbar gelten, an geeigneter Stelle im Gesetz oder zumindest in seiner Begründung zu benennen.

Zu Hinweis in Bezug für die Anwendung:

Generell sollte der im 1. Entwurf des ThürLPIG vorgenommene Verweis auf den jeweiligen Stand eines zitierten Gesetzes beibehalten werden, damit ersichtlich wird, auf welche inhaltlichen Vorgaben sich der jeweilige Verweis bezieht (z.B. in § 10 Absatz 7: § 32 vom 29. Juli 2009 ...). Dies würde eine spätere inhaltliche Zuordnung erleichtern, wenn das Fachgesetz geändert, aber das Landesplanungsgesetz noch nicht angepasst wurde.

2. Zu den Fragen 1 bis 4 des Schreibens des Thüringer Landtages vom 02.07.2012

Die Fragen wurden inhaltlich im Wesentlichen durch die o.g. Äußerungen zum Gesetzentwurf beantwortet.

- **Zu 1.:**
Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen sind für eine sachlich angemessene Auseinandersetzung mit den vielfältigen raumrelevanten Belangen nicht ausreichend.
- **Zu 2.:**
Mit Bezug zur Beantwortung der Frage 4 nicht relevant.
- **Zu 3.:**
Die Beteiligung des Landtages wird ausdrücklich begrüßt. Ein Zustimmungsvorbehalt ist aus Sicht der RPG Südwestthüringen nicht grundsätzlich erforderlich.
- **Zu 4.:**
Programmatische Leitvorstellungen sind im Sinne der Normenklarheit bzw. der schwierigen nachfolgenden Auslegbarkeit / Anwendbarkeit in einem Gesetz abzulehnen. Für die Leitvorstellungen bietet sich z.B. die Integration in das LEP Thüringen an.

3. Zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Vorlage 5/2510)

Bezüglich der beantragten Änderungen wird auf die o.g. Äußerungen unter „1. Zum Entwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes ...“ verwiesen:

- § 5 Abs. 3: Ergänzungen / Änderungen zu Regelungen
- § 5 Abs. 4: Regelungen ohne Änderungsbedarf

gez.

Krebs

Präsident

Landrat